

Der Geschäftsmann G entdeckt im Katalog des Versandhauses Q eine Aktentasche, Modell „Null 15“ zum Preis von EUR 69,--. Beim Ausfüllen der beigefügten Bestellkarte unterläuft G jedoch ein ärgerliches Versehen: Er schreibt „Null 815“. Dieses Modell ist ebenfalls im Sortiment des Q vorhanden und kostet EUR 169,--. Versandhaus Q liefert eine Woche später die Aktentasche „Null 815“ an G aus, der seinen Irrtum sofort bemerkt und postwendend eine E-Mail an Q verfasst, er wolle den Kauf rückgängig machen, da er sich in der Bestellnummer geirrt habe. Q verlangt Bezahlung des Kaufpreises oder zumindest Schadensersatz in Höhe der Versandkosten sowie Rückgabe der gelieferten Tasche. Sowohl auf der Bestellkarte als auch auf der Rechnung des Q findet sich der Hinweis, dass die Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Q verbleibt.

- 1. Hat Q einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?**
- 2. Kann Q Zahlung von Schadensersatz in Höhe der Versandkosten verlangen?**
- 3. Hat Q einen Anspruch auf Rückgabe und/oder Rückübereignung der gelieferten Aktentasche?**

Hinweis: Ansprüche aus § 280 BGB und Widerrufsrechte sind nicht zu prüfen.

Bitte vermerken Sie auf dem Deckblatt der Klausur Ihren Namen sowie den Namen des Tutorialleiters. Lassen Sie bitte mindestens 1/3 Korrekturrand und beschreiben Sie nur die Vorderseite. Bitte legen Sie die Klausur am Ende auf den Stapel des Ihres Tutorialleiters.

Lösungshinweise

A. Anspruch des Q gegen G auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB

V könnte gegen G einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 169 Euro aus dem Kaufvertrag (§ 433 II BGB) haben.

Voraussetzung für einen solchen Anspruch ist der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrages i.S.d. § 433 BGB. Ein Kaufvertragsschluss setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus.

I. Einigung über den Abschluss eines Kaufvertrages

Es müsste zunächst eine Einigung i.S.d. §§ 145 ff. BGB gegeben sein.

1. Angebot des Q (Zusendung des Kataloges)

Denkbar ist zunächst ein Angebot durch die Zusendung des Kataloges seitens des Q. Hierfür müsste der äußere (objektive) Tatbestand einer Willenserklärung vorliegen. Dies erfordert insbesondere einen von außen erkennbaren Rechtsbindungswillen des Q. Wenn die Zusendung des Katalogs ein verbindliches Angebot gegenüber jedermann wäre, bestünde die Gefahr, dass mehr Verträge entstünden, als Q erfüllen kann. Q wäre dann gegenüber einer Vielzahl von Kunden zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Es liegt daher kein Rechtsbindungswille vor. Es handelt sich vorliegend nur um eine invitatio ad offerendum.

2. Angebot des G (Zusenden des Bestellscheines)

Ein Angebot könnte jedoch in dem Ausfüllen des Bestellscheines durch den G liegen. Die vertragswesentlichen Bestandteile (essentialia negotii) sind enthalten. Die Willenserklärung des G ist dabei objektiv normativ auszulegen, §§ 133, 157 BGB, d.h. vom Standpunkt eines objektiven Dritten. Der Q konnte und durfte diese Willenserklärung nur dahingehend verstehen, dass G eine Aktentasche des Modells „Null 815“ erwerben wollte. Dass G in Wahrheit ein Modell „Null 15“ erwerben wollte, war nicht erkennbar.

3. Annahme durch Q

Q müsste das Angebot des G auch angenommen haben. Ausdrücklich hat Q die Annahme des Angebots nicht erklärt. Allerdings hat Q den Auftrag des G bearbeitet, so dass dem G die Tasche Modell „Null 815“ zugesendet wurde. Diese Handlung kann nach §§ 133, 157 BGB als konkludente Annahme des Angebots des G ausgelegt werden. Die Willenserklärung ist sowohl abgegeben worden als auch dem G durch Zusendung der Tasche zugegangen.

Nicht notwendig ist es damit hier auf eine Entbehrlichkeit des Zugangs der Erklärung gem. § 151 S. 1 BGB abzustellen.

4. Zwischenergebnis

Eine Einigung der Parteien über den Abschluss eines Kaufvertrages liegt vor.

II. Wirksamkeit des Kaufvertrages

Der Kaufvertrag könnte vorliegend infolge einer Anfechtung durch G gemäß § 142 I BGB „extunc“ unwirksam sein.

Eine Anfechtung setzt einen Anfechtungsgrund sowie eine Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner und innerhalb der Anfechtungsfrist voraus.

1. Anfechtungsgrund

Es müsste ein Anfechtungsgrund gemäß §§ 119 ff. BGB bestehen.

G hat sich verschrieben. Mithin kommt als Anfechtungsgrund ein Erklärungsirrtum in Betracht, § 119 I Var. 2 BGB.

Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn subjektiv Gewolltes und objektiv Erklärtes unbewusst auseinanderfallen. Dies ist der Fall, wenn der Erklärende ein anderes Erklärungszeichen wählt, als er wählen wollte. Hier wollte G die Bestellnummer „Null 15“ in den Bestellschein schreiben und damit eine Erklärung hinsichtlich des Modells „Null 15“ abgeben, er hat aber objektiv erklärt, er wolle ein Modell „Null 815“ erwerben. Er hat sich verschrieben. Damit liegt ein Erklärungsirrtum i.S.d. § 119 I Var. 2 BGB vor.

Der Irrtum müsste auch für die Erklärung des G kausal gewesen sein. Kausalität ist gegeben, wenn anzunehmen ist, dass der Anfechtende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde, § 119 I BGB.

Bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung hätte G eine Erklärung bezüglich des Modells „Null 815“ nicht abgegeben. Der Irrtum war also für seine Willenserklärung auch kausal.

2. Anfechtungserklärung

Es müsste ferner eine rechtzeitige Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner vorliegen, § 143 I BGB.

a) Tatbestand der Anfechtungserklärung

G müsste eine Anfechtungserklärung abgegeben haben, § 143 I BGB. Die Anfechtungserklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, mit der der Anfechtende zu erkennen gibt, dass und warum er das Geschäft nicht gelten lassen will. G erklärt in seiner E-Mail, er wolle den

Kauf rückgängig machen, da er sich in der Bestellnummer geirrt habe. Damit ist der Grund der Anfechtung für Q erkennbar. Also liegt in der E-Mail des G eine Anfechtungserklärung.

b) Anfechtungsgegner, § 143 II BGB

Bei Verträgen ist Anfechtungsgegner gemäß § 143 II BGB der andere Teil. G erklärte die Anfechtung gegenüber dem Versandhaus Q, also gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner, § 143 II BGB. Dort ist sie mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt auch zugegangen.

3. Anfechtungsfrist

G müsste seine Erklärung innerhalb der Anfechtungsfrist angefochten haben. Gemäß § 121 I 1 BGB ist die Anfechtungserklärung unverzüglich nach Kenntnis, also ohne schuldhaftes Zögern („sofort“) abzugeben. G hat sofort nach Offenbarwerden des Irrtums, also nach Erhalt der Aktentasche Modell „Null 815“, die Anfechtung gegenüber Q erklärt. Folglich ist die Anfechtungsfrist gewahrt.

4. Zwischenergebnis

G hat den zwischen ihm und Q zustande gekommenen Kaufvertrag wirksam angefochten. Dieser ist daher gemäß § 142 I BGB von Anfang an („ex tunc“) nichtig.

III. Ergebnis

V hat mangels wirksamen Kaufvertrags keinen Anspruch gegen Q auf Kaufpreiszahlung in Höhe von EUR 169,-- gemäß § 433 II BGB.

B. Schadensersatzanspruch des Q gegen G gemäß § 122 I BGB (Versandkosten)

Q könnte gegen G einen Schadensersatzanspruch gemäß § 122 I BGB auf Ersatz der Versandkosten haben.

I. Angefochtene Willenserklärung

G hat seine auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung wirksam angefochten (siehe oben).

II. Schaden (negatives Interesse)

Q müsste einen Schaden dadurch erlitten haben, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung des G vertraut hat (negatives Interesse). Q hat G die vermeintlich bestellte Kaufsache nur zugesandt, weil er auf den Kaufvertragsschluss mit G vertraut hat. Dabei sind die Versandkosten angefallen.

Der Schadensersatzanspruch gemäß § 122 I BGB wird allerdings begrenzt durch das positive Interesse, also das Interesse, das der Anfechtungsgegner an der Erfüllung des Geschäfts hatte. G hat also nicht den Schaden über den Betrag hinaus zu ersetzen, welcher Q bei Durchführung des Geschäfts zugeflossen wäre (positives Interesse). Bei Geschäften wie dem vorliegenden ist aber davon auszugehen, dass der Gewinn aus dem Geschäft das negative Interesse überstiegen hätte.

III. Keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Grundes der Anfechtbarkeit

Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist nicht davon auszugehen, dass Q als Geschädigter den Grund der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte, § 122 II BGB.

IV. Ergebnis

Ein Schadensersatzanspruch des Q gegen G auf Ersatz der Versandkosten aus § 122 I BGB ist also gegeben.

C. Herausgabeansprüche des Q gegen G (Aktentasche)

Q könnte gegen G einen Anspruch auf Herausgabe und/oder Rückübereignung der Aktentasche haben.

I. Herausgabeanspruch aus § 122 I BGB

Q könnte gegen G einen Schadensersatzanspruch gemäß § 122 I BGB auf Herausgabe und Rückübereignung der Tasche haben. Voraussetzung ist eine angefochtene Willenserklärung gegenüber Q sowie, dass es sich bei der Übergabe und evtl. Übereignung um einen erstattungsfähigen Schaden handelt und Q die Anfechtbarkeit nicht kannte oder kennen musste.

1. Angefochtene Willenserklärung

Eine durch G angefochtene Willenserklärung liegt vor (siehe oben).

2. Schaden (negatives Interesse)

Q müsste einen Schaden dadurch erlitten haben, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung des G vertraut hat (negatives Interesse). Durch das Versenden der Aktentasche an G hat Q (neben der Zahlung von Versandkosten) den Besitz an der Tasche verloren. Fraglich ist, ob Q auch das Eigentum an der Tasche verloren hat. Q könnte das Eigentum an G verloren haben, indem er G die Aktentasche übersandte. Darin könnte eine Übereignung gemäß § 929 S.1 BGB liegen.

a) Übergabe

Die Aktentasche müsste an G übergeben worden sein. Eine Übergabe setzt die Begründung von Besitz beim Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers voraus, bei dem keine Besitzposition mehr verbleiben darf. Durch den Versand der Tasche von Q an G hat G die tatsächliche Sachherrschaft über die Tasche erlangt. Mithin ist eine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 BGB erfolgt.

b) Wirksame Einigung

Ferner müssten sich Q und G über den Eigentumsübergang geeinigt haben.

aa) Angebot des Q

Grundsätzlich wollte Q seine Verpflichtung aus dem zunächst geschlossenen Kaufvertrag erfüllen, so dass in der Zusendung der Aktentasche an G ein konkludentes Übereignungsangebot gesehen werden könnte. Wie Q auf dem Bestellschein und der Rechnung vermerkt hat, wollte er jedoch bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümer der Kaufsache bleiben. In der Übersendung der Aktentasche konnte G daher allenfalls ein Übereignungsangebot unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Kaufpreiszahlung erblicken (Eigentumsvorbehalt, §§ 929 S.1, 158 I BGB).

bb) Annahme durch G

Jedenfalls hat G das Übereignungsangebot nicht angenommen. G machte vielmehr gegenüber Q sofort deutlich, dass er die Aktentasche nicht behalten will, mithin hat er das Übereignungsangebot (konkludent) abgelehnt.

c) Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen des § 929 S.1 BGB liegen daher nicht vor. Q hat das Eigentum an der Tasche folglich nicht an G verloren. Der Schaden des Q beschränkt sich daher auf den Besitzverlust an der Tasche (und die Versandkosten, welche oben bereits Gegenstand der Prüfung gewesen sind). Auch hier ist davon auszugehen, dass der Gewinn aus dem Geschäft das negative Interesse überstiegen hätte.

3. Keine Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Grundes der Anfechtbarkeit

Es ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass Q gemäß § 122 II BGB den Grund der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte.

4. Ergebnis

Ein Schadensersatzanspruch des Q gegen G auf Herausgabe der Tasche aus § 122 BGB ist also gegeben.

II. Herausgabeanspruch aus § 985 BGB

Ein Anspruch des Q auf Herausgabe der Aktentasche könnte sich weiterhin aus § 985 BGB ergeben. Dies setzt Eigentum des Q, Besitz des G sowie das Nichtbestehen eines Besitzrechts des G voraus.

1. Eigentum des Q

Q ist nach wie vor Eigentümer der Aktentasche (s.o.).

2. Besitz des G

G ist Besitzer der Tasche.

3. Kein Recht zum Besitz

G dürfte kein Recht zum Besitz haben, § 986 I S.1 BGB. Ein Recht zum Besitz könnte sich insbesondere aus einem wirksamen Kaufvertrag ergeben. Der zwischen G und Q geschlossene Kaufvertrag ist wegen Irrtums von G wirksam angefochten worden und somit von Anfang an nichtig, § 142 I BGB. G hat folglich kein Recht zum Besitz i.S.d. § 985 BGB.

4. Ergebnis

Q hat gegen G einen Anspruch auf Herausgabe der Aktentasche gemäß § 985 BGB.

III. Herausgabeanspruch aus § 812 I S. 1 Var. 1 BGB

Q könnte ferner einen Anspruch gegen G auf Herausgabe der Aktentasche gemäß § 812 I S. 1 Var. 1 BGB haben. Dies setzt voraus, dass G etwas ohne Rechtsgrund durch Leistung des Q erlangt hat.

1. Etwas erlangt

G müsste etwas erlangt haben. Darunter wird jeder vermögenswerte Vorteil verstanden. G hat nur (s.o.) Besitz an der Aktentasche erlangt und mithin einen vermögenswerten Vorteil.

2. Durch Leistung

G müsste den Besitz durch Leistung des Q erlangt haben. Leistung bedeutet die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Q hat G den Besitz verschafft in der Absicht, den vermeintlich bestehenden Kaufvertrag mit G zu erfüllen. Folglich hat Q bewusst und zweckgerichtet das Vermögen des G vermehrt.

3. Ohne Rechtsgrund

G müsste den Besitz ohne rechtlichen Grund erlangt haben. Ein rechtlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Leistung auf einem wirksamen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beruht. Der Kaufvertrag ist durch G wirksam angefochten worden und damit von Anfang an nichtig gemäß § 142 I BGB. Im Ergebnis bestand daher von vornherein kein Rechtsgrund.

Es ist strittig, ob im Falle einer Nichtigkeit des Kausalgeschäftes gemäß § 142 I BGB die Rückabwicklung im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Leistung aus damaliger Sicht bestehenden Rechtsgrund nicht vielmehr nach § 812 I S. 2 Var. 1 BGB erfolgt. Denn in der Tat wurde die Anfechtung durch G erst nach Bewirkung der Leistung von Q erklärt. Jedoch behandelt das Gesetz den Fall der Anfechtung gemäß § 142 I BGB so, als hätte niemals ein Vertrag bestanden (Rückwirkungsfiktion). Das spricht dafür, dass im Falle der späteren Anfechtung von Anfang an ohne Rechtsgrund geleistet worden ist, also § 812 I S. 1 Var. 1 BGB anzuwenden ist. Auf diesen Streit kommt es letztlich nur an, wenn § 814 BGB in Betracht kommt, denn § 814 BGB ist nur auf § 812 I S. 1 Var. 1 BGB (fehlender Rechtsgrund zum Leistungszeitpunkt) anwendbar.

Ausführungen durch den Prüfling werden hierzu nicht erwartet.

4. Ergebnis

Die Voraussetzungen des § 812 I S. 1 Var. 1 BGB liegen vor. Ein Anspruch des Q gegen G auf Herausgabe der Aktentasche ist gegeben.

IV. Endergebnis

Q kann nur Herausgabe der Aktentasche verlangen, dieses jedoch aus § 122 I BGB, 985 BGB und auch § 812 I S. 1 Var. 1 BGB.